

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Wuppertal

vom

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Wuppertal verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Wuppertal und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für private Zwecke,
 - d) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Benutzer werden archivfachlich beraten, weitergehende Hilfen in vertretbarem Rahmen, z.B. beim Lesen älterer Texte, liegen im Ermessen des Archivs.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Im Falle eines Themenwechsels ist ein neuer Benutzungsantrag auszufüllen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, vor jeder Veröffentlichung ein Formular zur Beachtung der Urheber- und Personenschutzrechte zu unterschreiben und Verstöße gegen die Berechtigten selbst zu vertreten.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn
 - a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange

Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.

- b) die Archivalien von der Stadt Wuppertal benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2).
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Wuppertal verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
- (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - (a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 - (b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interessens genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
 - (c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

- (5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Stadtbetriebsleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (ArchivG NRW § 5 Abs. 3 u. 4 und § 6 Abs. 3 u. 4) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.
- (8) Die Benutzung von Archivalien kann auch nach Ablauf der Schutzfristen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - (a) Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Nutzung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden,
 - (b) das Archivgut nicht erschlossen ist.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Wuppertal

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Wuppertal verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit Genehmigung und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9 Belegexemplar

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Wuppertal beruht, ein Belegstück abzuliefern (gem. § 6 Abs. 5 ArchivG NRW i. V. mit § 10 Abs. 5 ArchivG NRW).
- (2) Im Falle der Teilnutzung von Archivalien des Stadtarchivs in einer Publikation ist der Benutzer verpflichtet, die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Kosten der Benutzung

- (1) Für die Benutzung des Archivs ist von jedem Benutzer/jeder Benutzerin ein Tagesnutzungsentgelt zu entrichten. Einzelheiten sind in der Entgeltordnung für das Stadtarchiv geregelt.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen etc. nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, ebenfalls nach der Entgeltordnung für das Stadtarchiv berechnet.

§ 11 Sonstige Benutzungsregeln

- (1) Persönliche Gegenstände (z.B. Jacke, Tasche, Laptophülle), die nicht zwingend im Lesesaal benötigt werden, sind in einem der Schließfächer, die das Stadtarchiv zur Verfügung stellt, einzuschließen.
- (2) Für Aufzeichnungen und Notizen im Lesesaal dürfen nur elektronische Geräte und Bleistifte verwendet werden.
- (3) Bei der Benutzung ist Rücksicht auf die Interessen anderer Benutzer zu nehmen; Essen, Trinken und Rauchen sind im Lesesaal nicht gestattet.